

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Neuausweisung von Bauflächen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wird die Neuausweisung von Bauflächen im Außenbereich erfasst und welche Daten liegen für Baden-Württemberg und die einzelnen Landkreise hierzu aus den letzten Jahren vor?
2. Lässt sich beziffern, wie groß die in den einzelnen Landkreisen und Regierungsbezirken bzw. landesweit neu überplante Fläche (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) jeweils in den vergangenen fünf Jahren war?
3. Inwieweit lassen erfasste Daten einen Rückschluss auf die Wirksamkeit der vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ und der diesbezüglich zwischen dem Wirtschaftsministerium, den Regierungspräsidien und den Landratsämtern abgeschlossenen Zielvereinbarungen zu?
4. Wie konkret sind die in den Zielvereinbarungen enthaltenen Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs mit den einzelnen Landkreisen, und welche Veränderung der Genehmigungspraxis und des Flächenverbrauchs ist auf der Grundlage der Zielvereinbarungen zu erwarten?

19.01.2011

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Seit 1. Januar 2009 gibt es die sogenannten „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 10 Abs. 2 BauGB“. Auf dieser Grundlage wurden Zielvereinbarungen vom Wirtschaftsministerium mit den Regierungspräsidien und darauf aufbauend von den Regierungspräsidien mit den Landratsämtern abgeschlossen. Gut zwei Jahre nach Einführung dieser „Hinweise“ stellt sich die Frage, inwieweit sich daraus Folgen für die Genehmigungspraxis in den Landkreisen und die Neuausweisung von Bauflächen im Außenbereich ergeben haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Februar 2011 Nr. 52-880/148 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Inwieweit wird die Neuausweisung von Bauflächen im Außenbereich erfasst und welche Daten liegen für Baden-Württemberg und die einzelnen Landkreise hierzu aus den letzten Jahren vor?*
- 2. Lässt sich beziffern, wie groß die in den einzelnen Landkreisen und Regierungsbezirken bzw. landesweit neu überplante Fläche (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) jeweils in den vergangenen fünf Jahren war?*

Die Neuausweisung von Bauflächen wird statistisch nicht (mehr) erfasst. Das Statistische Landesamt war bis 2005 nach § 4 Agrarstatistikgesetz verpflichtet, alle vier Jahre die Bodenfläche nach der in den Flächennutzungsplänen dargestellten Art der Nutzung (FEpN) zu erheben. Diese Verpflichtung ist jedoch entfallen. Das Statistische Landesamt hat diese Erhebung deshalb eingestellt. Neben dem Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung war dafür ein weiterer Grund, dass die Erhebung der Daten bei den Kommunen schwierig und die Qualität nicht zufriedenstellend war. Das Statistische Landesamt erhebt seither die Siedlungs- und Verkehrsflächen nur noch nach der Art der tatsächlichen Nutzung (FETN). Bei dieser Ermittlung finden die nicht tatsächlich neu genutzten Flächen keine Berücksichtigung. Flächen, für die bereits ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, in deren Geltungsbereich aber noch keine Bebauung realisiert wurde, bleiben in den Erhebungen des Statistischen Landesamts unberücksichtigt.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr fördert aus Mitteln der Umweltforschung Baden-Württemberg derzeit ein Pilotprojekt „Monitoring Flächenverbrauch in der Region Mittlerer Oberrhein 2000 bis 2010“ zur Erfassung der Neuausweisung von Bauflächen im Außenbereich. Dabei werden auf der Grundlage von Erhebungen des Regierungspräsidiums (Raumordnungskataster) die Flächennutzungspläne in der Region Mittlerer Oberrhein im Zeitraum 2000 bis 2010 analysiert und ausgewertet. Eine jährliche Übersicht der Ausweisungen soll dann Auskunft über vorgenommene und genehmigte Neuausweisungen von Bauflächen in den einzelnen Planungsräumen der Region geben. Im Rahmen des Projekts sollen auch Erhebungsmethoden entwickelt werden, um das Projekt grundsätzlich übertragbar zu machen.

3. Inwieweit lassen erfasste Daten einen Rückschluss auf die Wirksamkeit der vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ und der diesbezüglich zwischen dem Wirtschaftsministerium, den Regierungspräsidien und den Landratsämtern abgeschlossenen Zielvereinbarungen zu?

Die Hinweise und die Zielvereinbarungen können sich – unabhängig von der oben genannten Datenlage und der statistischen Möglichkeiten – frühestens bei solchen Bauleitplänen auswirken, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Vereinbarung den Regierungspräsidien und Landratsämtern zur Genehmigung vorgelegt wurden und danach Rechtskraft erlangt haben. Ein belastbarer Trend auf der Basis ausreichender Fallzahlen ist gegenwärtig deshalb nicht möglich. Dies wird voraussichtlich erst in einigen Jahren und auch nur für größere räumliche Einheiten möglich sein.

Unabhängig davon sprechen die bisherigen Erfahrungen der Regierungspräsidien als Genehmigungsbehörden wie auch als beteiligte höhere Raumordnungsbehörde in den Bauleitplanverfahren jedoch für eine zunehmende Wirksamkeit der Hinweise.

Im Übrigen bestimmen die Hinweise nicht den Flächenbedarf einer Gemeinde, sondern geben insbesondere vor, welche Potenziale bei einer im Sinne des Baugesetzbuchs erfolgenden Bedarfsermittlung zu berücksichtigen sind und von welchen Grundlagen, z. B. demografischer, regionaler und örtlicher Situation, bei der Bedarfsermittlung auszugehen ist. Entscheidend für den Bedarf sind vor allem die prognostizierte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung sowie die vorhandenen Flächenpotenziale einer Gemeinde.

4. Wie konkret sind die in den Zielvereinbarungen enthaltenen Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs mit den einzelnen Landkreisen, und welche Veränderung der Genehmigungspraxis und des Flächenverbrauchs ist auf der Grundlage der Zielvereinbarungen zu erwarten?

Die für die Jahre 2008 und 2009 zwischen den Regierungspräsidien und Landratsämtern geschlossenen Zielvereinbarungen weisen auf das vordringliche Ziel hin, die Umwandlung von freien Landschaftsräumen in Siedlungsfläche nachhaltig zu reduzieren und sparsamer und verantwortungsvoller mit der knappen und nicht vermehrbaren Ressource „Boden“ umzugehen, und geben vor, im Interesse der Reduzierung des Landschaftsverbrauchs und der Stärkung der Innenentwicklung bei der Genehmigung von Bauleitplänen einen strengen Maßstab an die Begründung von neuen Flächenausweisungen im bisherigen Außenbereich anzulegen, sowie – seit 2010 – die Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidien erheben die Erfahrungen der Landratsämter. Für 2011 sind entsprechende neue Zielvereinbarungen vorgesehen.

Eine Zielvorgabe etwa im Sinne eines bezifferten Flächenzieles wäre nach den rechtlichen Grundlagen von Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung nicht möglich.

Zur Genehmigungspraxis der Landratsämter aus der Zeit vor dem Abschluss der Zielvereinbarungen sind keine Details bekannt und dokumentiert. Nach Einschätzung der Regierungspräsidien ist insgesamt jedoch eine zunehmende Akzeptanz und Wirksamkeit im Sinne einer stringenten Genehmigungspraxis zu verzeichnen. Dafür spricht auch, dass die Landratsämter die Abstimmung mit den Regierungspräsidien als höhere Raumordnungsbehörden bereits im Rahmen der Beteiligung am Planaufstellungsverfahren intensiviert haben.

In Vertretung

Dr. Freudenberg

Ministerialdirektor